

**Verordnung
zur Sicherstellung der Postversorgung der Bundeswehr durch eine Feldpost
(Feldpostverordnung 1996 – FpV 1996)**

Vom 23. Oktober 1996

Auf Grund des § 10 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

des Postwesens und ein entsprechendes Feldpostleistungsangebot gegenüber der Feldpost sicherzustellen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Verpflichtung

Zweiter Abschnitt

Feldpostangebot

§ 3 Leistungsumfang der Feldpost

§ 4 Leistungen des Feldpostangebots

§ 5 Unterstützung der Feldpost

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Sonstige Bestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, eine ausreichende Versorgung der Bundeswehr mit Dienstleistungen des Postwesens durch deren Feldpost bei nationalen und internationalen Einsätzen sicherzustellen

1. bei Naturkatastrophen oder bei besonders schweren Unglücksfällen,
2. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie
5. im Spannungs- und Verteidigungsfall.

§ 2

Verpflichtung

Das Unternehmen Deutsche Post AG ist im Rahmen seines Leistungsangebots verpflichtet, in den Fällen des § 1 eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen

Zweiter Abschnitt

Feldpostangebot

§ 3

Leistungsumfang der Feldpost

Zur Aufrechterhaltung der Postversorgung der Bundeswehr durch eine Feldpost in den Fällen des § 1 hat die Deutsche Post AG im Rahmen des Leistungsangebots nach § 4 jedermann die Möglichkeit zu bieten, Feldpostsendungen einzuliefern und zu empfangen und Bankleistungen der Deutschen Postbank AG in Anspruch zu nehmen. Sie hat eingelieferte und auszuhändigende Feldpostsendungen zu befördern und sie mit der Feldpost der Bundeswehr auszutauschen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325).

§ 4

Leistungen des Feldpostangebots

(1) Die Deutsche Post AG hat in den Fällen des § 1 die Postversorgung der Bundeswehr durch das Einliefern, Befördern und Ausliefern von

1. gewöhnlichen Briefen, eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Wertangabe bis 1 000 g; dabei wird die Wertangabe beschränkt auf 1 000 DM,
2. gewöhnlichen und eingeschriebenen Postkarten,
3. Päckchen,
4. Post-Paketen und Post-Paketen mit Zusatzleistung „Besonderer Wert“ bis 20 kg; der Besondere Wert wird beschränkt auf 10 000 DM,

und das Ausführen von

5. Ein- und Auszahlungen von Postanweisungen und Auszahlung von Zahlungsanweisungen der Deutschen Postbank AG,
6. Einzahlungen auf Postbank-Sparbücher, höchstens 6 000 DM innerhalb von 30 Tagen, und Rückzahlungen ohne Kündigung aus Postbank-Sparbüchern,
7. Barauszahlungen aus Postbank-Girokonten,
8. Postzustellungsaufträgen nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen

sicherzustellen. Die Leistungen nach den Nummern 5 bis 7 müssen nur so lange erbracht werden, wie sie von der Deutschen Post AG im Verbund mit der Deutschen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Postbank AG angeboten werden. Einzahlungen nach Nummer 5 und Postzustellungsaufträge nach Nummer 8 müssen nur bei Niederlassungen der Deutschen Post AG angenommen werden.

(2) Treten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Produkte des Feldpostangebots andere Produkte, die die gleichen Leistungsmerkmale aufweisen, so gilt diese Verordnung auch für sie. Die Deutsche Post AG hat den Produktwechsel dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation rechtzeitig anzuzeigen. Dieses entscheidet über die Gleichwertigkeit der Produkte nach Anhörung der Deutschen Post AG. Die Entscheidung ist im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

§ 5

Unterstützung der Feldpost

(1) Ziel und Zweck der personellen und materiellen Unterstützung der Feldpost der Bundeswehr durch die Deutsche Post AG ist es, die Kompatibilität der Dienstleistungen und Produkte zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit der Feldpost sicherzustellen.

(2) Die Deutsche Post AG hat die Feldpost dadurch personell zu unterstützen, daß sie zur Wahrnehmung postfachlicher Aufgaben geeignete Beschäftigte als Feldpostpersonal auf Verlangen zur Verfügung stellt.

(3) Die Deutsche Post AG hat die Feldpost dadurch materiell zu unterstützen, daß sie das zum Betrieb der Feldpost erforderliche postspezifische Ge- und Verbrauchsmaterial beschafft und lagert. Das postspezifische Material ist auf Verlangen vor Aufnahme der Postversorgung durch die Feldpost der Bundeswehr dieser zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, eine dort genannte Leistung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Feldpostpersonal nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 postspezifisches Material nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Die jeweils im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG gelten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1996

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Böttsch